Satzung des Förderverein GEdCenter e.V.

Version 1.1 - 17.06.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein GEdCenter"
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz: e. V.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO, §51ff).
- 2. Zweck des Vereins ist nach § 52 Absatz 2 Abgabenordnung
 - 1. die Förderung der Schule "Gerlinde Education Center" (kurz GEdCenter) in Yaoundé, Kamerun und damit
 - 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - 3. die Förderung von Kunst und Kultur
 - 4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, z.B. durch Spenden, und die Weiterleitung an die Schule "Gerlinde Education Center" (GEdCenter) oder juristische Vertreter der Schule, welche diese Mittel unmittelbar für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Sollen unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

Der Verein ist insoweit ein Förderverein i.S.d. §58 Nr.1 der Abgabenordnung. Der Verein kann seine Satzungsziele aber auch durch eigene Maßnahmen verwirklichen, wie sie in der nachfolgenden Aufzählung beispielhaft genannt sind:

- Förderung von Projekten, außerschulischen Projekten einer bilingualen Schule (französisch, englisch, deutsch als dritte Sprache) "GEdCenter" durch das Präsentieren von Projekten, Sammeln von Spenden und die Dokumentation der Verwendung selbiger.
- 2. Finanzierung (durch Spenden) und Vermittlung von Schülerpatenschaften
 - i. Schulgeld / Stipendien für hochbegabte Schüler
 - ii. Stipendien für benachteiligte Schüler. (Benachteiligt im Sinne von sozial benachteiligt oder durch körperliche Behinderung)
 - iii. Stipendien für sehr kinderreiche Familien (Anzahl Kinder >= 6 an der Schule)

- 3. Verbesserung des Schulischen Umfelds und außerschulischen Angebots
 - Projekt "Instrumente": Etablierung von Musikunterricht durch Sponsoring von Instrumenten. Hier stehen Schüler und Gruppen im Fokus, deren Familien sich kein eigenes Instrument leisten können. Durch Aufbau eines Pools zur Verleihung von Instrumenten soll der Unterricht in diesem Bereich gefördert werden.
 - Projekt "Orchester": Durch die F\u00f6rderung des Instrumentalunterrichts soll langfristig ein Schulorchester am GEdCenter aufgebaut und gef\u00f6rdert werden.
 - iii. Projekt "Theater-AG": Durch Unterstützung bei Requisiten und Förderung von Auftritten soll das Interesse an Theater-Kultur und Literatur gefördert werden.
 - iv. "Bibliothek": Die Ausstattung der Bibliothek soll durch Bücherspenden gefördert werden.
 - v. "Sportgeräte": Die aktuelle Ausstattung an Sportgeräten soll verbessert werden.
 - vi. Ausstattung des Computerbereichs
 - vii. "Bio/Physik-Labor": Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege der pädagogischen Lern-/Versuchspakete.
 - viii. "Partnerschule": Unterstützung bei der Vermittlung einer Partnerschule in Deutschland und Verwirklichung von inter-schulischer Kooperation.
 - ix. Exkursionen: Förderung von pädagogisch sinnvollen Exkursionen zur Unterstützung des Unterrichts.
 - x. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
 - xi. Sachpreise für Schülerwettbewerbe / Jahrgangsbeste, o.ä.
 - xii. Biotop / Kräutergarten: Für die Zukunft besteht die Idee ein Biotop / Kräutergarten anzulegen um Umweltbewusstsein und Kenntnisse bei der Aufzucht von Heilkräutern zu vermitteln.
- 4. Der Förderverein ist weiterhin auf der Suche nach sinnvollen Ideen zur Unterstützung der Schule und des schulischen Alltags der Kinder.
- 5. Geförderte Projekte werden auf der Webseite des Vereins dokumentiert.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.
 - Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Beschluss zur Ausschliessung kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- 10. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 11. Mitglieder können in besonderen Fällen von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit werden. Beispiel: Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Für das Versammlungsprotokoll wird ein Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Richtigkeit des vorherigen letzten Protokolls wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt (Standard-TOP)
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 7. Abstimmungen können auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt werden.
- 8. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9. Satzungsänderungen:
 - a. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b. Über Satzungsänderungen kann in Mitgliederversammlungen nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung vorhanden war.
- 10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 12. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post / per Email mit einer Frist von mind. 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem
 Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, wobei sie an Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gebunden sind.

- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Ziele die den unter §2 definierten Zielen des Fördervereins entsprechen.

| Beschlossen | auf der | Gründungsversammlung | am | 07.11 | .2015 |
|-------------|---------|----------------------|----|-------|-------|
| | | | | | |

| Annahme der Satzung | g und Unterschrift de | er Gründungsmitglieder: |
|---------------------|-----------------------|-------------------------|
|---------------------|-----------------------|-------------------------|

| Ort und Datum: | J |
|----------------|---|
|----------------|---|

| | Name | Anschrift | Unterschrift |
|---|------|-----------|--------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |